



Organisationsregelung
für das
Department of English and Linguistics
im Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 26. Juni 2023

**Organisationsregelung
für das
Department of English and Linguistics
im Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Philologie hat am 14. Juli 2023 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats ist nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17.12.2021 erfolgt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Forschungsplattform „Obama Institute“
- § 4 Angehörige
- § 5 Leitung
- § 6 Mitglieder des Leitungskollegiums
- § 7 Amtszeit und Wahl
- § 8 Aufgaben des Leitungskollegiums
- § 9 Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter
- § 10 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführender Leiters
- § 11 Unterstützung des Leitungskollegiums
- § 12 Einrichtungsversammlung
- § 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums
- § 14 Anhörung und Vortrag
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Department of English and Linguistics“ (Department) im Fachbereich Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

**§ 2
Aufgaben**

Das Department dient in seinen Forschungs- und Lehrbereichen

1. American Studies,
2. English Literature and Culture,
3. English Linguistics,
4. Fachdidaktik Englisch sowie
5. General Linguistics and Language Typology

der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 **Forschungsplattform „Obama Institute“**

- (1) Das Department betreibt im Rahmen seines Forschungsauftrages eine Forschungsplattform „Obama Institute (OI)“.
- (2) Struktur und Organisation des OI sind im Anhang zu dieser Organisationsregelung normiert.

§ 4 **Angehörige**

- (1) Angehörige des Departments sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihm zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer¹, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden in Studiengängen mit den Kernfächern American Studies, English Literature and Culture, Linguistik und Englisch (Lehramt).
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungskollegium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungskollegium einer wissenschaftlichen Einrichtung aus.

§ 5 **Leitung**

Das Department wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

§ 6 **Mitglieder des Leitungskollegiums**

Dem Leitungskollegium gehören

1. jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jedem Forschungs- und Lehrbereich gemäß § 2 sowie eine zusätzliche Hochschullehrerin oder ein zusätzlicher Hochschullehrer aus dem Forschungs- und Lehrbereich American Studies oder dem Forschungs- und Lehrbereich English Literature and Culture und eine zusätzliche Hochschullehrerin oder ein zusätzlicher Hochschullehrer aus dem Forschungs- und Lehrbereich English Linguistics oder dem Forschungs- und Lehrbereich General Linguistics and Language Typology,
2. jeweils eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 4 Abs. 1 mit dem Kernfach American Studies oder English Literature and Culture oder Englisch (Lehramt) und eine Studierende oder ein Studierender mit dem Kernfach Linguistik
3. drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

stimmberechtigt an.

¹ Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Bei Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungsgremiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten die Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

§ 7 Amtszeit und Wahl

- (1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 8 Aufgaben des Leitungskollegiums

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten des Departments von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann Angehörige des Departments gemäß § 4 zu seinen Beratungen hinzuziehen.
Das Leitungskollegium hat insbesondere
 1. die dem Department zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
 2. über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
 3. über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ausgenommen davon sind die den einzelnen Professuren zugeordneten befristet zu besetzenden Stellen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung sowie
 4. den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.
- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung, für die Mittel des Departments in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 9 Geschäftsführende Leiterin und Geschäftsführender Leiter

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für ein Jahr. Die Wahl einer Stellvertretung ist zulässig. Die Position der geschäftsführenden Leitung soll in der Regel zwischen den Forschungs- und Lehrbereichen rotieren.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Department nach außen. Die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (3) Soweit Personal und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals des Departments, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (5) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen des Departments im Einzelfall. Auf die in Anlage beigefügten „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn, sie war aus Rechtsgründen geboten oder es sind durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden.

§ 11 Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen des Departments sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 12 Einrichtungsversammlung

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle

Angehörigen des Departments über die das Department betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens zwanzig Angehörige des Departments können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden mindestens einmal im Semester und nach Bedarf statt. Beantragen wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Leitungskollegiums begründet dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 14 Anhörungen und Vortrag

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen des Departments einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen des Departments haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2023

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident –

**Regelung für die
Forschungsplattform „Obama Institute“ (OI)
im Department of English and Linguistics
des Fachbereichs Philosophie und Philologie**

Präambel

Das Obama Institute (OI) erforscht die Rolle der USA in einer sich wandelnden globalen Welt auf den unterschiedlichsten Ebenen, darunter u.a. Kultur, Geschichte, Literatur, Medien, Wirtschaft, Religion und Medizin, Kunst und Musik. Die am OI angesiedelte Forschung ist interdisziplinär und transnational ausgerichtet. Sie ist richtungweisend für die Neudefinition von Area Studies und Kulturwissenschaften im 21. Jahrhundert. Damit schließt das OI eine Lücke in der Forschungslandschaft, indem es amerikanische Forschung nicht länger auf die Nationengrenzen der USA beschränkt. Das OI untersucht nicht nur kulturelle Austauschprozesse, sondern ebenso Wechselbeziehungen unterschiedlichster Art. Am OI arbeiten derzeit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Forschungsgruppen disziplinübergreifend zusammen - darunter Kultur- und Literaturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Geographinnen und Geographen, Historikerinnen und Historiker sowie Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.

**§ 1
Aufgaben**

Das OI erforscht mit seiner interdisziplinären und transnationalen Ausrichtung die Rolle der USA auf unterschiedlichsten Ebenen, darunter wie sich Nationalstaaten wie die USA zu Beginn des 21. Jahrhunderts neu formieren, wie sich infolge der vielfältigen Herausforderungen globaler Migration und Flüchtlingsbewegungen neue Gesellschaftszusammenhänge etablieren, und wie Dialogprozesse – etwa zwischen indigenen Gruppen und Siedlergesellschaften – vollzogen werden können.

**§ 2
Mitglieder**

Grundsätzlich ist die Arbeit in den in der Präambel beschriebenen Bereichen Voraussetzung für die Mitgliedschaft im OI.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Executive Board

**§ 3
Executive Board**

Das Executive Board besteht aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Forschungs- und Lehrbereichs American Studies des Departments of English and Linguistics im Fachbereich Philosophie und Philologie und der Abteilung Anglistik, Amerikanistik und Anglophonie im Fachbereich Translations- Sprach- und Kulturwissenschaft.

§ 4 Aufgaben des Executive Board

Das Executive Board hat folgende Aufgaben:

Beratung und Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten des OI,

1. Entwicklung der konzeptionellen Ausrichtung und der Forschungsidee,
2. Entscheidung über die finanzielle und personelle Ausrichtung,
3. Wahl der Sprecherin oder des Sprechers des OI sowie
4. Beratung und Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in das und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem OI.

Das Executive Board tagt mindestens zweimal pro Semester.

§ 5 Sprecherin oder Sprecher

Die Sprecherin oder der Sprecher des OI wird aus der Mitte der dem Executive Board angehörenden Mitglieder von diesem gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers rotiert unter den Mitgliedern des Executive Board.

§ 6 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das OI nach außen. Die Vorschriften des § 80 Abs. 1 Satz 1 HochSchG und des § 10 Abs. 1 der Organisationsregelung des Departments of English and Linguistics bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sie oder er ist dem Executive Board verantwortlich.
- (3) Sie oder er kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Executive Board vorläufige Entscheidungen das OI betreffend treffen. Das Executive Board muss darüber unverzüglich informiert werden; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Sie oder er informiert alle Mitglieder des Advisory Board und die Associate Members über alle laufenden Aktivitäten des OI.

§ 7 Advisory Board

Dem Advisory Board gehören Vertreterinnen und Vertreter mit amerikanistischer Expertise in Rheinland-Pfalz, der Atlantischen Akademie Rheinland-Pfalz e.V. sowie herausragende Forscherpersönlichkeiten des in- und Auslands an.

§ 8
Aufgaben des Advisory Board

Das Advisory Board berät einmal pro Semester (virtuelle Konferenz) über forschungsstrategische Fragen und Belange der nationalen sowie der internationalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Executive Board.

§ 9
Associate Members

Die Associate Members sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der JGU. Sie begründen und sichern die interdisziplinäre Vernetzung des OI an der JGU.

§ 10
Aufgaben der Associate Members

Die Associate Members werden je nach Forschungsschwerpunkt weiterhin auf Grund ihrer Expertise beratend zu den laufenden Gesprächen hinzugezogen und arbeiten gemeinsam mit den Mitgliedern des Executive Board an der Entwicklung von Forschungsideen.

Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans für das Department im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr des Departments in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen Fachbereichseinrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an das Präsidium erfolgt über die Dekanin oder den Dekan; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung erfolgt über die Dekanin oder den Dekan und über das Präsidium.
3. Organisation der Studienberatung,
4. Organisation der Entgegennahme der Urlaubsanträge der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU nach Einholung des Einverständnisses der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn andernfalls die Funktionsfähigkeit des Departments nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.
5. Organisation der Entgegennahme der Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU.